



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München

An die
staatlichen bayerischen Universitäten

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
X/4 - H 2434.2.3 - 10 b/6 063

München, 03.03.2005
Telefon: 089 2186 2743
Name: Barbara Lüddeke

**Zugang von Absolventen eines Bachelorstudiums an Fachhochschulen zu Masterstudiengängen an Universitäten;
Zum WFKMS vom 02.12.2003 Nr. X/4 - 5e64a2 - 10b/35 776**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass wird zu Ziff. 8 des WFKMS vom 12.02.2003
Nr. X/4 - 5e64a2 - 10b/35 776 auf Folgendes hingewiesen:

Nach Ziff. 2 der 10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003) und Ziff. 2.1 der ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen setzt der Zugang zu den Masterstudiengängen zwingend einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Ziff. 8 der 10 Thesen stellt ausdrücklich fest, dass Bachelorabschlüsse grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse der Fachhochschulen verleihen.

Entsprechend wird das Staatsministerium Qualifikationsbestimmungen in Studien- und Prüfungsordnungen postgradualer Studiengänge, die vorsehen, dass Absolventen, die einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-

abschluss an einer Fachhochschule erworben haben, für den Masterstudiengang nicht qualifiziert sind, aber Absolventen von Diplom- oder Masterstudiengängen an Fachhochschulen die Qualifikation zugesprochen wird, im Rahmen des Verfahrens über die Erteilung des Einvernehmens gemäß Art. 60 Abs. 6 BayHSchG i. V. m. § 57 Abs. 1 Satz 1 Qualifikationsverordnung beanstanden.

Nicht beanstandet werden allerdings auch künftig Regelungen über besondere Zulassungsvoraussetzungen für Masterstudiengänge an Universitäten, die Eignungsparameter vorsehen, die an den unterschiedlichen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen (Fachhochschulabschluss oder Universitätsabschluss) ansetzen und Differenzierungen entsprechend den Unterschieden in der mit den jeweiligen Abschlüssen vermittelten Qualifikation vorsehen. Dies gilt insbesondere für Regelungen, die aufgrund der unterschiedlichen wissenschaftlichen Tiefe der akademischen Ausbildung an Fachhochschulen und Universitäten für Fachhochschulabsolventen bestimmte Zusatzkenntnisse fordern.

Die Bayerischen Fachhochschulen wurden hierüber mit gesondertem Schreiben informiert.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ulrich Wilhelm
Ministerialdirektor

Abdruck:

1. Ref. XI/2
2. Ref. XI/3
3. Ref. IX/1 bis IX/7
4. Ref. X/5
5. Ref. X/4
6. RD Berg
7. RRin z.A. van Bürck
8. Ref. XII/5
9. Ref. XII/6
10. Dr. Herrmann